Richtlinien zur Vereinsunterstützung

1. Ziel

[1] Mit diesen Richtlinien werden
- die Grundsätze und Kriterien der kommunalen Vereinsunterstützung definiert,
- eine möglichst umfassende Gleichbehandlung der Vereine und
- Transparenz bezüglich der Vereinsunterstützung angestrebt.

[2] Mit ihren Unterstützungsleistungen fördert die Gemeinde insbesondere diejenigen Vereine, die Aufgaben im kulturellen, sportlichen, gesellschaftlichen und sozialen Bereich wahrnehmen und die der Bevölkerung offen stehen.

[3] Unterstützungen können in Form von finanziellen Beiträgen, von Dienst- und Sachleistungen der Verwaltung und der Nutzung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen einmalig oder wiederkehrend zugesprochen werden.

2. Geltung

[1] Diese Richtlinien regeln die Gemeindeunterstützungen an Vereine, die ihren Sitz in Binningen haben. Die Vereine müssen eine regelmässige Vereinstätigkeit mit Schwerpunkt in Binningen nachweisen können.

[2] Voraussetzung für die Unterstützung ist in der Regel, dass der Verein mindestens 20 Mitglieder hat, von denen mindestens 10 ihren Wohnsitz in Binningen haben.

[3] Mit Vereinen, welche eine frei zugängliche, öffentliche Aufgabe im Auftrag der Gemeinde Binningen wahrnehmen, kann die Gemeinde Leistungsvereinbarungen abschliessen. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich dabei um einen gesetzlichen Auftrag oder um eine Aufgabenerfüllung im freiwilligen Bereich handelt. Vereine, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird, sind von diesen Richtlinien ausgenommen.
Derzeit besteht mit folgenden Vereinen eine Leistungsvereinbarung:
- Verein Gemeindebibliothek
- Verein Ortsmuseum
- Verein Ludothek
- Verein Daronga (Robinsonspielplatz)
- Verein Offener Treffpunkt
- Verein kreatives Wirken

3. Unterstützungsleistungen

3.1. Finanzielle Beiträge

[1] Regelmässige finanzielle Unterstützungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Derzeit erhalten folgende Vereine ohne Leistungsvereinbarung regelmässige finanzielle Unterstützung:
- Eishockeyclub Binningen (Beitrag an Miete Trainingsfeld, da Gemeinde keine Trainingsmöglichkeit zur Verfügung stellen kann)
- Verein Freizeitwerkstatt (Beitrag an Leitungskosten)
- Elternbildung Leimental (Beitrag an Kosten Elternbildungskurse)
- Dachverband der Binninger Musik- und Gesangsvereine (Beitrag an Lohnkosten für Orchester- und Chorleitungen)
- Verein Ökogemeinde (Beitrag für Betreuung der Kompostplätze)

[2] Auf Gesuch hin können Vereine eine einmalige finanzielle Unterstützung erhalten für:

a) ein Projekt kultureller, sozialer, gesellschaftspolitischer und sportlicher Art oder für Anschaffungen.
Gesuche müssen im Rahmen des Budgetprozesses bis zum 30. Mai des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Eingabe muss Projektbeschrieb und -budget enthalten sowie das Vereinsbudget für das aktuelle oder das folgende Jahr.
Die finanziellen Beiträge werden auch in Abhängigkeit von anderen Dienstleistungen der Gemeinde gesprochen, welche die Gemeinde für den entsprechenden Verein erbringt.

b) Lager und Anlässe im Jugend- und Sportbereich, die im Interesse der Jugend- und Sportförderung liegen (CHF 8.– pro Tag für in Binningen wohnhaften Teilnehmer).

c) Jugendanlässe ohne Alkoholausschank (maximal einmal jährlich CHF 400.– pro Verein)

d) Vereinsjubiläen (25- und 50-jähriges Jubiläum: CHF 500.–; 75- und 100-jähriges Jubiläum: CHF 1000.–. Bei höheren Jubiläen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.)

3.2. Raum- und Anlagenutzungen

[1] Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Gemeinde den Vereinen, die die Anforderungen der Vereinsrichtlinien erfüllen, für ihre Vereinstätigkeit gemeindeeigene Räume und Anlagen zur Verfügung. Es gelten dabei die Bestimmungen der Gebührenordnung der Gemeinde Binningen, die jeweilige Hausordnung sowie die Anweisungen des zuständigen Personals.

[2] Mit Vereinen, die Räumlichkeiten und Anlagen permanent und als alleinige Nutzer nutzen, wird ein Gebrauchsleihevertrag abgeschlossen. Dieser enthält den Hinweis, dass die Nutzung auch gekündigt werden kann. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich. Den Vereinen können die Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

[3] Vereine, die in den Genuss kommunaler permanenter Unterstützungsleistungen (Dauerbelegungen) kommen, haben jeweils bis zum 30. Juni den Jahresbericht sowie eine Mitgliederliste des vergangenen Vereinsjahres einzureichen.

3.3. Dienstleistungen

[1] Vereine können Veranstaltungsplakate auf den gemeindeeigenen Anschlagstellen aushängen lassen. Sie sind drei Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung beim Empfangsschalter auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

[2] Ebenfalls können Vereine Veranstaltungshinweise auf der Homepage der Gemeinde Binningen platzieren lassen.

[3] Weitere Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat.

3.4. Leistungen an politische Parteien und Gruppierungen

[1] Politische Parteien erhalten keine finanziellen Beiträge. Sie können jedoch gestützt auf Ziff. 3.2., Abs. 1 dieser Richtlinien gemeindeeigene Räume nutzen.

[2] Politische Parteien und Gruppierungen können bei Wahlen, nicht aber bei Abstimmungen Werbematerial über die Gemeinde kostenlos versenden und Plakate auf offiziellen Stellen kostenlos aushängen lassen.

[3] Parteien können Veranstaltungsplakate auf den gemeindeeigenen Anschlagstellen aushängen lassen. Sie sind drei Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung beim Empfangsschalter auf der Gemeindeverwaltung abzugeben. Plakate mit aufwiegelndem, sexistischem oder rassistischem Inhalt oder Darstellung können zurückgewiesen werden.

[4] Ebenfalls können Parteien Veranstaltungshinweise auf der Homepage der Gemeinde Binningen platzieren lassen.

3.5. Leistungen aus dem Kulturfonds

Vereine können beim Gemeinderat ein Gesuch um Mittel aus dem Kulturfonds stellen, wenn sie eine kulturelle Veranstaltung oder ein kulturelles Projekt in Binningen durchführen, wenn bei einer Veranstaltung oder einem Projekt die Gemeinde Binningen oder Binninger Einwohnerinnen und -einwohner im Zentrum stehen oder wenn Binninger Einwohnerinnen und Einwohner bei der Organisation oder der Ausführung eines regionalen Projekts massgeblich beteiligt sind.

4. Rechtsanspruch, Sorgfaltspflicht, Behebung von Schäden

[1] Im Sinne dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gemeinde Binningen.

[2] Vereine, welche die Sorgfaltspflicht verletzen und / oder den Weisungen der Verwaltungen und der Anlagewarten nicht Folge leisten, verwirken per sofort das Nutzungsrecht.

[3] Die Vereine haften für von ihnen verursachte Schäden an gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen.

5. Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
Vom Gemeinderat genehmigt am 13. Dezember 2011